

GESETZ ÜBER DEN DIREKTEN FINANZAUSGLEICH, ÄNDERUNG

ANTRAG VON LOUIS SUTER, HÜNENBERG, ANDREAS HUWYLER, HÜNENBERG, UND
HANS PETER SCHLUMPF, STEINHAUSEN, ZUR 2. LESUNG

VOM 6. JANUAR 2003

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen Louis Suter, Hünenberg, Andreas Huwyler, Hünenberg, und Hans Peter Schlumpf, Steinhausen, zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich folgenden Antrag:

§ 6 Abs. 2

² Keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen haben jedoch Einwohnergemeinden, deren aktueller Steuerfuss tiefer liegt als der **durchschnittliche** Vorjahressteuerfuss **aller beitragspflichtigen Einwohnergemeinden**.

Begründung:

Bekanntlich haben die Regierung, die Stawiko und die Mehrheit der vorberatenden Kommission den gleichen Antrag mit folgender Begründung bereits für die 1. Lesung vom 31. Oktober 2002 gestellt:

- Gegenüber dem Antrag von Motionär KR Beat Villiger bietet diese Lösung mehr Kontinuität
- Eine **einzelne** beitragspflichtige Gemeinde kann die Steuerfuss-Festsetzung in den bezugsberechtigten Gemeinden **nicht** beeinflussen
- Die Variante „durchschnittlicher Vorjahressteuerfuss“ bietet in den Schwellengemeinden mehr Gewähr dafür, dass diese, um ihr Aufkommen sicherstellen zu können, ihren Steuerfuss nicht laufend anpassen müssen.

An der Kantonsratssitzung fand der Antrag von Motionär Beat Villiger „höchster Vorjahressteuerfuss“ nur eine knappe Mehrheit. Zahlreiche Ratsmitglieder waren sich aber, wie sich herausstellte, nicht bewusst, was sie mit ihrer Zustimmung zum Antrag von KR Beat Villiger bewirkten. Beispielsweise muss nun die Gemeinde Hünenberg, der es dank kluger Finanzpolitik gelungen ist ihren Steuerfuss auf interessante 66 % zu senken, diesen entgegen ihrem Willen anstelle von 3 % um 4 % auf das **Niveau von Baar von 70 %** erhöhen. Das gleiche gilt auch für die Gemeinde Steinhausen, die den Steuerfuss auf 68 % festsetzen oder bei 70 % einen Rabatt von 2 % gewähren wollte, nun aber davon keinen Gebrauch machen kann. Damit erweist man aber den Bezügergemeinden, die eine sparsame Ausgabenpolitik betreiben und so ihre Standortattraktivität langfristig mit einem attraktiven Steuerfuss verbessern möchten, einen „Bärendienst“. Dies dürfte wohl kaum die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein! Zudem ändert sich für die Gebergemeinden Zug und Baar finanziell nichts, da für die Berechnung der Höhe des Finanzausgleiches der Steuerfuss der Bezügergemeinden keinen Einfluss hat.